

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die **Aufhebung der Außenbereichssatzung Schmidöd** in der Gemeinde Tiefenbach im Ortsteil Schmidöd.

Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 20.11.2025 die Aufhebung der Außenbereichssatzung Schmidöd beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 6 Satz 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung in Kraft. Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, Zimmer Nr. 012 im Erdgeschoss während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Aufhebung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde <https://www.gemeinde-tiefenbach.de/buergerservice/ortsrecht/bebauungsplaene-1/in-kraft-getretene-bauleitplanverfahren/tiefenbach> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tiefenbach, 29.Juni 2026

Im Original gez. und gesiegelt

**Ort, Datum**

**1. Bürgermeister Christian Fürst**